Wer entscheidet für mich, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin?

Eigene Vorsorge und gesetzliche Vertretungsrechte

Mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung kann sichergestellt werden, dass der eigene Wille auch dann noch berücksichtigt wird, wenn dieser bei Verlust der Urteilsfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit nicht mehr geäussert werden kann.
Wo Betroffene dies nicht geregelt haben, können einige Entscheide unter Umständen durch Angehörige getroffen werden.
In den übrigen Fällen werden behördliche Massnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ergriffen.
Diese Broschüre gibt eine Übersicht über die Instrumente zur Selbstbestimmung und zum gesetzlichen Vertretungsrecht.

Inhalt

I. Vorsorgeauftrag
II. Patientenverfügung
III. Gesetzliches Vertretungsrecht
IV. Behördliche Massnahmen
V. Beratungsangebote
VI. Kurzüberblick

I. Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag und was kann ich darin regeln?

Eine **handlungsfähige**[1] **Person** kann eine Person beauftragen im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit für sie zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Es ist dabei möglich, dass eine Person sich um alle Angelegenheiten kümmert oder mehrere Personen für je einen bestimmten Bereich sorgen.

In einem Vorsorgeauftrag können folgende Aufgaben geregelt werden:

- Personensorge
  (z.B. Entscheidungen über die Wohnsituation und Betreuung);
- Vermögenssorge
  (z.B. Verwalten von Einkommen und Vermögen, Bezahlen von Rechnungen);
- Rechtsverkehr
  (z.B. Vertretung gegenüber Behörden, Privatpersonen oder Vermieter).

Wählen Sie vorzugsweise eine deutlich jüngere Person und eine Ersatzperson für den Fall, dass erstere ausfallen sollte. Sprechen Sie sich mit diesen Personen ab. Halten Sie im Vorsorgeauftrag ausserdem fest, ob und wie die Personen entschädigt werden sollen.

Wie verfasse ich einen Vorsorgeauftrag und was muss ich beachten?

1. **Möglichkeit:** Der Vorsorgeauftrag ist wie ein Testament selber vollständig von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Wenn diese Formvorschriften missachtet werden, ist der Vorsorgeauftrag ungültig. Das Ausfüllen eines vorgedruckten Formulars erfüllt die Formvorschriften nicht!

2. **Möglichkeit:** Der Vorsorgeauftrag kann bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Wer einen Vorsorgeauftrag erstellt, kann diese Tatsache sowie dessen Hinterlegungsort gegen eine Gebühr beim Zivilstandsamt eintragen lassen. Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag zudem an einem Ort auf, an dem die Angehörigen ihn finden, und hinterlegen Sie Kopien mit einem Hinweis auf das Original bei Ihren Angehörigen.

Wie kann ich den Vorsorgeauftrag widerrufen?

1. **Möglichkeit:** Der Widerruf eines Vorsorgeauftrags kann durch eine Widerrufserklärung erfolgen (eigenhändig

[1] **Handlungsfähig** ist jede Person, die einerseits **volljährig** und andererseits **urteilsfähig** ist.
Urteilsfähig ist ein Mensch, der in einer konkreten Lebenssituation vernunftgemäss handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Die Urteilsfähigkeit bezieht sich immer auf einen bestimmten Sachverhalt wie beispielsweise die Beurteilung einer Vermögensanlage oder die Durchführung einer medizinischen Behandlung.

geschrieben, datiert und unterzeichnet **oder** öffentlich beurkundet).

2. **Möglichkeit:** Die Originalurkunde und idealerweise auch alle Kopien können vernichtet werden.

3. **Möglichkeit:** Es wird ein neuer Vorsorgeauftrag errichtet. Der alte Vorsorgeauftrag wird dadurch automatisch ungültig.

Wann tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft?

1. **Schritt:** Die Angehörigen müssen den Vorsorgeauftrag der KESB bringen, wenn sie den Eindruck haben, dass Sie urteilsunfähig geworden sind. Erfährt die KESB von der Urteilsunfähigkeit einer Person, klärt sie mit dem Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist.

2. **Schritt:** Die KESB prüft, ob:
- der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist;
- die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
- die beauftragte/n Person/en geeignet und bereit ist/sind, die Aufgaben zu übernehmen;
- weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts erforderlich sind.

3. **Schritt:** Nach Überprüfung durch die KESB und entsprechender Verfügung nimmt die vorsorgebeauftragte Person ihre Arbeit auf. Sie untersteht dabei keiner behördlichen Kontrolle.

Erst wenn die KESB von einer Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person erfährt, wird sie zum Schutz der betroffenen Person entsprechende Massnahmen treffen.

II. Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung und was kann ich darin regeln?

Eine urteilsfähige Person legt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die gewünschten oder nicht gewünschten medizinischen Massnahmen (z.B. ob lebenserhaltende Massnahmen gewünscht sind) fest **und/oder** bezeichnet eine natürliche Person, die mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und in ihrem Namen entscheiden soll.

Wie verfasse ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und handschriftlich unterzeichnet werden. Es ist möglich, ein entsprechendes Formular zu verwenden. Eine Nichtbeachtung der Formvorschriften hat die Ungültigkeit der Patientenverfügung zur Folge. Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung mit der Hausärztin oder dem Hausarzt zu erstellen. Sprechen Sie ausserdem mit Ihren nächsten Angehörigen über Ihre Ansichten zum Leben, zum Sterben und zur Gesundheit, und instruieren Sie die Person, welche Sie allenfalls einsetzen. Ergänzen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrer Haltung zum Leben und Sterben, damit auch in nicht geregelten Fällen nach Ihrem Willen entschieden werden kann. Damit die Patientenverfügung immer Ihrem aktuellen Willen entspricht, ist es von Vorteil, wenn die Patientenverfügung regelmässig durchgelesen, neu unterzeichnet und datiert wird. So kann sichergestellt werden, dass auch einer vor mehreren Jahren verfasste Patientenverfügung entsprochen wird.

Wie muss ich die Patientenverfügung hinterlegen?

Als Hinterlegungsort kommen z.B. die/der behandelnde Ärztin/Arzt und/oder eine Vertrauensperson in Betracht. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, die Existenz der Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort auf der Krankenkassenkarte eintragen zu lassen.

Wie kann ich die Patientenverfügung widerrufen?

Eine Patientenverfügung kann schriftlich, durch Vernichtung der Patientenverfügung oder durch Erstellen einer neuen Patientenverfügung widerrufen werden.

Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde und nicht mehr für mich entscheiden kann?

Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung. Stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt fest, dass die Patientenverfügung nicht Ihrem wirklichen Willen entspricht oder diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst (z.B. wenn Sie aktive Sterbehilfe fordern), informiert sie oder er die KESB. Die KESB schreitet ein, wenn der Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

III. Gesetzliches Vertretungsrecht

Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde und keinen Vorsorgeauftrag und keine Patientenverfügung besitze?

1. **Gesetzliche Vertretung:** Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, welcher/welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat Vertretungsbefugnisse und kann für die urteilsunfähige Person folgende Aufgaben erledigen:

- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs;
- ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
- nötigenfalls die Post öffnen und erledigen.

Für ausserordentliche Vermögensverwaltungen wie der Verkauf einer Liegenschaft braucht es die Zustimmung der KESB. Die KESB interveniert zudem bei Unklarheiten, Konflikten und Interessengefährdungen (z.B. wenn das eheliche Vermögen durch die Ehepartnerin verschleudert wird).

2. **Vertretung bei medizinischen Massnahmen:** Das Vertretungsrecht ist hierarchisch aufgebaut. Folgende Angehörige haben der Reihe nach ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen:

1. Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, wenn er/sie einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
2. Lebenspartnerin/Lebenspartner, wenn sie/er einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilunfähigen Person führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten;
4. die Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten;
5. die Geschwister, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die vertretungsberechtigte Person kann die Zustimmung zu einer medizinischen Massnahme erteilen oder verweigern. Sie muss dabei jedoch den mutmasslichen Willen der urteilsunfähigen Person beachten. Dieser ergibt sich aus früheren Willensäusserungen der urteilsunfähigen Person oder Werthaltungen, die sich in der Lebensführung zeigten. Ist der mutmassliche Wille nicht bekannt, so muss die vertretungsberechtigte Person nach den objektiven Interessen entscheiden (z.B. Gesundheitsinteressen der betroffenen Person oder Menschenwürde). In Notfallsituationen entscheidet die Ärztin oder der Arzt nach den medizinischen Erkenntnissen und Standards.

IV. Behördliche Massnahmen

Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde, weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung habe und auch die gesetzlichen Vertretungsrechte nicht greifen?

In Rahmen des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung besteht die Möglichkeit, alles zu regeln für den Fall, dass man nicht mehr selber entscheiden kann. Der Gesetzgeber gibt zudem den Angehörigen ein gewisses Vertretungsrecht. Erst wenn diese Instrumente nicht greifen, prüft die KESB und verfügt zum Schutz der betroffenen Person die notwendigen Massnahmen, wie z.B. eine Beistandschaft.

V. Beratung

Wo kann ich mich beispielsweise beraten lassen?

- Pro Senectute (für ältere Menschen)
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- Notarin/Notar
- Hausärztin/Hausarzt (Patientenverfügung)
- Caritas

VI. Kurzüberblick

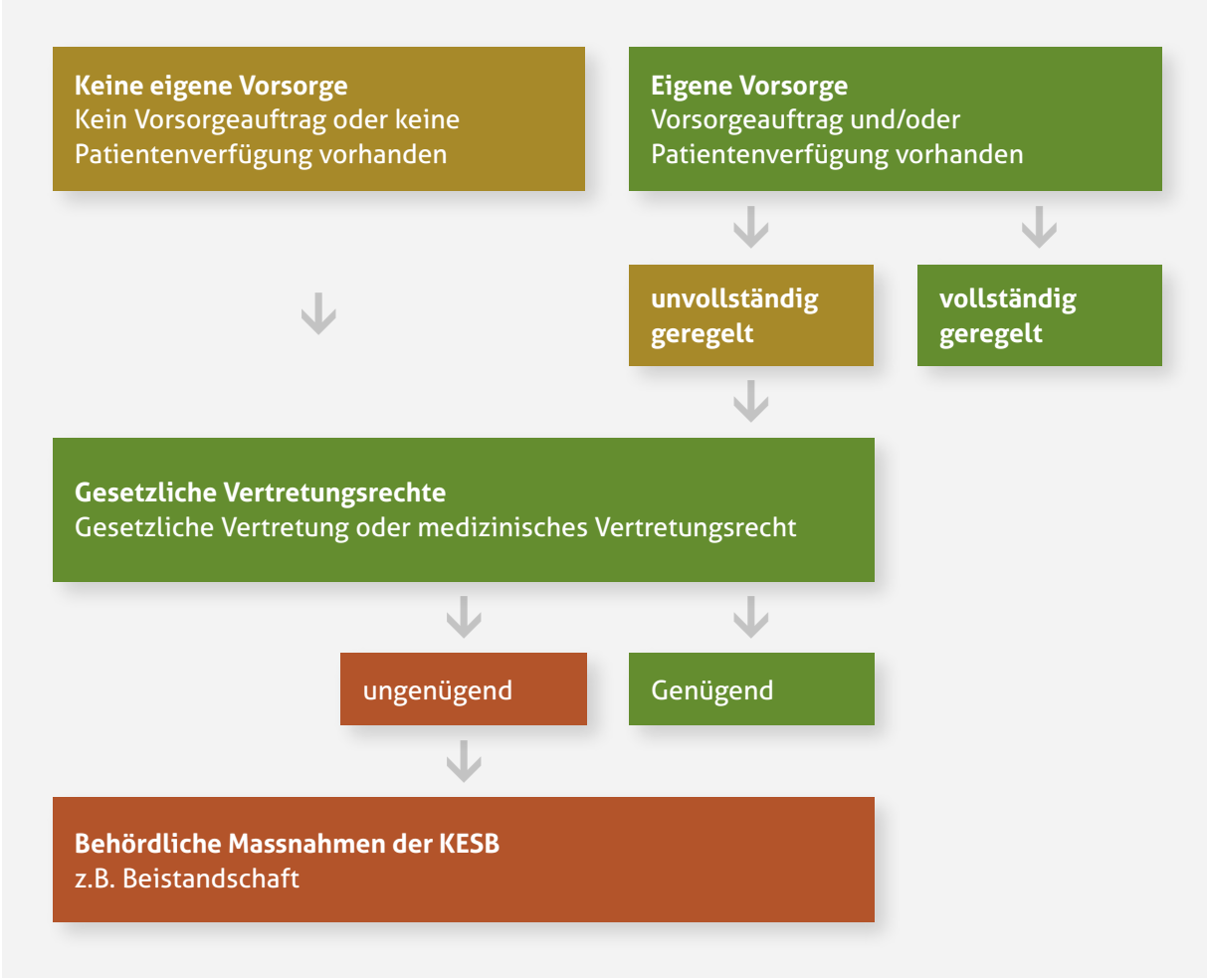

Nehmen Sie sich Zeit, und überlegen Sie sich, welches für Sie die geeignete Vorsorge ist.

KESB Präsidialkonferenz
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
Kanton Luzern